

Kurztitel

Grunderwerbsteuergesetz 1955

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 140/1955 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.07.1978

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Abkürzung

GrEStG

Index

32/06 Verkehrsteuern

Text**§ 14. Steuersatz.**

- (1) Die Steuer beträgt:
1. beim Erwerb von Grundstücken
 - a) durch den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers oder durch ein vom Übergeber in Erziehung genommenes Kind 2 v. H.,
 - b) durch einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe 2 v. H.,
 2. beim Erwerb von Grundstücken durch andere Personen
 - a) bei einem Wert der Gegenleistung (des Grundstückes) bis 100.000 S ... 7 v. H.
 - b) bei einem Wert der Gegenleistung (des Grundstückes) über 100.000 S 8 v. H.
 3. a) wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden,
 - b) wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaften Grundstücke der aufzunehmenden Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen und der Erwerbsvorgang nicht gemäß § 4 von der Steuer ausgenommen ist,
 - c) wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft

übertragen werden 6 v. H.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 Z. 3 lit. a gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften).

(3) Die für den Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes gemäß § 10 Abs. 2 Z. 2 vom Werte zu berechnende Steuer vermindert sich um 500 S, beim Erwerb eines Grundstücksanteiles um den dem Grundstücksanteil entsprechenden Teil dieses Betrages.

Anmerkung

1. Wird in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen, bezieht sich diese Verweisung bei Erwerbsvorgängen, die nach dem 30. Juni 1987 verwirklicht werden, auf die entsprechenden Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1987, BGBl. Nr. 309/1987.

2. Fassung zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 280/1978

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2025

Gesetzesnummer

10003847

Dokumentnummer

NOR12042583

alte Dokumentnummer

N3195512282S